

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 27.01.2020
TOP 6.

öffentlich
DSNR.: SR 1/2020

Antrag des Gewerbeverbandes Weißenhorn zur Einführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen

Anlage/n: Antrag des Gewerbeverbandes

Sachbericht:

Der Gewerbeverband Weißenhorn beantragte mit Schreiben vom 11.11.2019 den bisher auf den Muttertag fixierten verkaufsoffenen Sonntag, individuell wählen zu können. Weiterhin wäre ein zweiter Termin wünschenswert. Somit wird im Frühjahr und im Herbst jeweils ein verkaufsoffener Sonntag beantragt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.07.1998 wurde die Verlängerung der seinerzeitigen Rechtsverordnung nach dem Ladenschlussgesetz abgelehnt. Erst im Jahr 2007 wurde anlässlich des Töpfer- und Kunsthandwerkermarktes versuchsweise ein verkaufsoffener Sonntag wieder eingeführt. Am 07.04.2008 hat der Stadtrat dann die derzeit bestehende Verordnung der Stadt Weißenhorn über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Töpfer- und Kunsthandwerkermarktes beschlossen.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Schreiben vom 4.4.2018 Hinweise zum Vollzug des § 14 Ladenschlussgesetz (weitere Verkaufssonntage) gegeben und auch auf eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen aus dem Jahr 2004 erneut hingewiesen.

Demnach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Grundlegende Voraussetzung für diese Art von Märkten, Messen oder ähnliche Veranstaltungen muss jedoch sein, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.

Es genügt ausdrücklich nicht, wenn der Besucherstrom erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst wird - das Offenhalten der Verkaufsstellen darf nicht im Vordergrund stehen.

Weiter konkretisiert wurde dies durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015, wonach eine Sonntagsöffnung aus Anlass eines Marktes oder einer Veranstaltung nur dann zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt.

Insofern hat eine Gemeinde Prognosen und Befragungen anzustellen um die Besucherströme abzuschätzen. Das Bundesverwaltungsgericht betont, dass auf die Durchführung der Prognose nicht mit dem Argument verzichtet werden kann, dass die Einhaltung der Erfordernisse offensichtlich sei.

Dementsprechend sollen nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen die Ladenöffnung auf einem breiten Konsens fußen und insofern vor Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörde gehört werden.

In Betracht kommen insofern eine Festsetzung im Herbst anlässlich des Kinderfestes und Essens der Nationen.

Im Frühjahr gibt es bis auf den Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt keine überregional bedeutsamen Veranstaltungen. Insofern bliebe lediglich die Beibehaltung des bisherigen verkaufsoffenen Sonntages und ggfs. einer Ergänzung um einen verkaufsoffenen Sonntag am Kinderfest und Essen der Nationen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach Ermittlung entsprechender Prognosen zu Veranstaltungen, im Stadtgebiet bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen zu genehmigen. Diese sollten dann auf die erste und zweite Jahreshälfte aufgeteilt werden.

Mennel

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.



gewerbeverband
weissenhorn

Gewerbeverband Weissenhorn – Sig.-Stammler-Str. 4 - 89264 Weissenhorn

Stadt Weissenhorn
Herrn Bürgermeister
Dr. Wolfgang Fendt

1. Vorsitzende Katja Blum
Sigmund-Stammler-Str. 4
89264 Weissenhorn-Emershofen
Tel. 07306 –6286
Fax 07306 – 34758

buero@gewerbeverband-
weissenhorn.de
www.gewerbeverband-
weissenhorn.de

11. November 2019

Verkaufsoffener Sonntag in Weissenhorn

Sehr geehrter Herr Dr. Fendt,

wie schon mehrmals besprochen, wünschen sich die Gewerbetreibenden in Weissenhorn, dass der bisherige auf den Muttertag fixierte verkaufsoffene Sonntag im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen individuell gewählt werden kann. Ein zweiter Termin, also ein mal im Frühjahr und ein mal im Herbst wäre wünschenswert.

Deshalb bitten wir Sie bzw. die Verwaltung folgenden Antrag im Stadtrat zu stellen:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen im Stadtgebiet bis zu zwei verkaufsoffene Sonntage zu genehmigen. Diese sollten dann auf die erste und zweite Jahreshälfte aufgeteilt werden.

Sollte sich abzeichnen, dass sich für diesen Antrag keine Mehrheit findet, bitten wir den Antrag dahingehend abzuändern, dass der Stadtrat die Verwaltung ermächtigt einen Verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu genehmigen.

Begründung:

Die bisherige Fixierung auf den am Muttertag statt findenden Töpfermarkt erweist sich als besonders schwierig, da diesem Tag in vielen Familien eine besondere Bedeutung über die eines „normalen“ Sonntages hinaus zu Teil wird.



Aus diesem Grund ist es für Geschäftsinhaber besonders schwierig oder auch nicht gewollt Personal für diesen Tag zu begeistern. Deshalb wünschen wir uns mehr Flexibilität hinsichtlich des Zeitpunktes.

Die Stadt Weißenhorn mit ihren rund 13.000 Einwohnern und ihrer historischen Altstadt bietet mit einem verkaufsoffenen Sonntag weniger Möglichkeiten für das örtliche Gewerbe sich zu präsentieren, als vergleichsweise Kommunen im Bereich Mittelschwaben wie z.B. Krumbach, Babenhausen oder Illertissen.

Ähnlich wie in anderen Kommunen ist auch die Zahl des stationären Handels in der Stadt Weißenhorn rückläufig. Diesem Trend gilt es entgegenzuwirken. Auch hier erhoffen wir uns durch die Öffnung an zwei Sonntagen im Jahr einen positiven Effekt für die Situation vor Ort und die Förderung der Attraktivität für Neuansiedlungen des stationären Handels, als Gegenpol zu Internet und den Oberzentren.

Nach geltender Rechtslage dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Dies möchten wir nicht ausreizen.

Sofern der Antrag positiv beschieden wird, ist seitens des Gewerbeverbandes angedacht, einen Verkaufsoffenen Sonntag an das Fest der Nationen zu koppeln. Sicherlich finden sich dann auch mehr Händler, die einen positiven Beitrag zum Gelingen dieses Festes leisten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Blum
1.Vorsitzende